

INFO-BRIEF Nr. 10



Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Info Nr. 10 zur Regionalen Planungsoffensive Heilbronn-Franken, die allerdings nicht im üblichen Design, sondern nur als schlichte E-Mail versendet wird, möchten wir Sie auf den aktuellen Stand bezüglich der beiden Teilfortschreibungen bringen.

Teilfortschreibung Solarenergie

Zu dem Verfahren der Teilfortschreibung Solarenergie gab es in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2024 einen Sachstandsbericht der Verbandsverwaltung. Die entsprechende Vorlage dazu finden Sie unter folgendem [LINK](#).

In der Vorlage wird nochmals ein Rückblick auf den bisherigen Verfahrensverlauf, ein erster Überblick über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie ein Ausblick auf das weitere Verfahren gegeben. Einwendungen gegen das Verfahren zielen insbesondere auf die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sowie natur- und artenschutzrechtlich sensibler Flächen ab. Teilweise bestehen Bedenken bezogen auf Gebiete, die landschaftlich und denkmalschutzrechtlich als problematisch eingestuft werden. Außerdem gingen Informationen zu bestehenden oder geplanten Infrastruktureinrichtungen ein. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind oftmals im raumordnerischen Maßstab nicht lösbar, sondern bedürfen einer Betrachtung auf Ebene der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen oder einer Regelung im Zuge der Baugenehmigungsverfahren. Daher wird – auch mit Blick auf die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben und hier insbesondere des Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien – an den geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgehalten. So werden zwar die begründenden Unterlagen an einigen Stellen um die Informationen aus dem Beteiligungsverfahren ergänzt, es werden aber weder Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen gestrichen noch im Zuschnitt verändert; es werden aber auch keine neuen Gebiete mehr aufgenommen. Derzeit erarbeitet die Verbandsverwaltung die Abwägung der Stellungnahmen und erstellt die Unterlagen für den Satzungsbeschluss. Dieser soll der Verbandsversammlung im April 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Durch diesen zeitnahen Abschluss des Verfahrens der

Teilfortschreibung Solarenergie noch vor dem gesetzlichen Zielzeitpunkt (30.09.2025) sollen auch die zahlreichen parallel laufenden Bauleitplanverfahren unterstützt werden, die in vielen Fällen erst nach Anpassung der regionalplanerischen Vorgaben abgeschlossen werden können. Der Abschluss dieser Verfahren ist wiederum zumeist Voraussetzung dafür, dass die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen auch tatsächlich genehmigt und gebaut werden können. Auf diese Weise leistet der Regionalverband einen wichtigen Beitrag, dass die Energiewende in Heilbronn-Franken weiter Fahrt aufnehmen kann.

Teilfortschreibung Windenergie II

Anders gestaltet sich das Vorgehen bei der Teilfortschreibung Windenergie II. Bei diesem Verfahren endete die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erst am 23.12.2024. In diesem Verfahren gingen zudem deutlich mehr Stellungnahmen ein. Insbesondere waren dies mehrere tausend Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Stellungnahmen werden derzeit von der Verbandsverwaltung gesichtet und ausgewertet. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Verbandsverwaltung ist bemüht, in der Verbandsversammlung im April 2025 einen Überblick über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu geben und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Die bisherigen Rückläufe lassen aber den Schluss zu, dass eine Anpassung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen notwendig werden könnte. Dies kann durch Streichung von einzelnen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen oder durch Verkleinerung von Gebieten erfolgen. Teilweise gingen auch Wünsche zur Neuaufnahme von Gebieten ein, die gewissenhaft zu prüfen sind. Insgesamt wird nach aktuellem Wissenstand der Verwaltung ein nochmaliges Beteiligungsverfahren sehr wahrscheinlich sein. In welchem Umfang die gesamte Gebietskulisse angepasst werden muss und ob die Beteiligung als beschränkte Beteiligung nach § 9 (3) ROG durchgeführt werden kann, steht derzeit noch nicht abschließend fest. Ein Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie II im April 2025 ist daher – anders als in dem in diesem Punkt fehlerhaften Bericht der Heilbronner Stimme vom 11.01.2025 angekündigt – weder vorgesehen noch machbar.

Die Verbandsverwaltung wird in dem Zusammenhang derzeit oft gefragt, wie sich die derzeit noch nicht rechtsverbindliche Kulisse der Vorranggebiete auf laufende Vorbescheid- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen auswirkt. Wir verweisen in dem Zusammenhang nochmals auf das [Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen](#). Nach den uns vorliegenden Informationen gehen wir im Übrigen davon aus, dass mittlerweile erteilte Vorbescheide und Genehmigungen von Windkraftanlagen, die außerhalb der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen liegen, ihre Gültigkeit auch über den Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie II hinaus behalten. Die Sperrwirkung der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse kann erst mit Satzungsbeschluss und dem festgestellten Erreichen des Flächenziels nach WindBG greifen. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Vorbescheide und Genehmigungen bleiben auch nach dem Satzungsbeschluss gültig.

Aufgrund der Vielzahl an abzuarbeitenden Einwendungen und der voraussichtlich nochmals durchzuführenden Beteiligung kann derzeit aber noch kein Zeitpunkt für einen möglichen Satzungsbeschluss für das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II genannt werden.

Da die Verbandsverwaltung mit den oben genannten Aufgaben derzeit stark ausgelastet ist, bitten wir von weiteren Nachfragen zum Verfahrensstand abzusehen. Aus diesem Grund wird auch die Bearbeitung informeller Anfragen zur Freiflächenphotovoltaik zunächst zurückgestellt; bei solchen Anfragen ist davon auszugehen, dass eine Antwort nicht vor Ende Mai 2025 möglich ist. Über die Webseite unterrichten wir Sie stets zeitnah über die aktuellen Verfahrensschritte. Voraussichtlich Anfang Mai 2025 wird der nächste Newsletter erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schumm
Verbandsdirektor